

Edikt gewesen sein, allerdings eines ohne eine Arenga (die entweder nie existierte oder getilgt wurde).

Das Hauptthema dieser (zweiten) Texteinheit ist weder ganz generell die Kurfürstenversammlung noch speziell auch die Königswahl gewesen (auch wenn der Wahlvorgang in seiner ersten Hälfte ziemlich ausführlich beschrieben und reglementiert wird). Ihrem Verfasser ging es vor allem um einen Interessenausgleich zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Pfalzgrafen von Rhein. Jeder dieser beiden Kurfürsten sollte während des Interregnums in Zukunft seine eigene Rolle spielen: Der Mainzer habe das Recht, die Kurfürsten zur Wahlversammlung einzuladen und dort ihre Stimmen (in einer hier festgesetzten Reihenfolge) abzufragen, der Pfalzgraf hingegen genieße das Privileg, als Reichsvikar in den rheinischen und schwäbischen Gebieten wie auch im Geltungsbereich des fränkischen Rechts zu agieren. War man am Anfang des ersten Edikts zunächst um die Beendigung des alten Konflikts zwischen den Kurfürsten von Mainz und von Köln um den Platz zur Rechten des Kaisers bemüht gewesen, so klärt man im zweiten Textstück nun einen möglichen Dissens zwischen dem Kurfürsten von Mainz und dem Pfalzgrafen (wenn auch in einer ganz anderen Situation). Denn mit Verweis auf einen entsprechenden Passus im Schwabenspiegel hatte bislang auch der Pfalzgraf das Recht für sich beanspruchen können, die Kurfürsten zur Wahl eines neuen Königs zusammenzurufen⁴⁷. Dieses strittige Privileg verliert er nunmehr endgültig, ebenso wie den ersten Platz unter den weltlichen Kurfürsten. (Die Verdrängung des Pfalzgrafen zugunsten des böhmischen Königs war schon der Hauptinhalt des zweiten Abschnitts der 'Sitzordnung' aus dem ersten Edikt.) Und nur im engeren Kontext dieser Klärung erfolgt etwas früher auch die Fixierung der Reihenfolge, in welcher die Kurfürsten ihre Stimmen bei Königswahlen abzugeben haben: Nicht um die Organisation der Wahlversammlungen als solche ging es hier, sondern 'nur' um eine Neuabgrenzung der Rechte zweier Kurfürsten – was der Gesetzgeber zugleich dann auch zu seinem eigenen Vorteil ausnutzte, indem der Pfalzgraf als der inoffizielle *Primus inter pares* der weltlichen Mitglieder des Kurfürstenkollegs nunmehr durch den König

47) [...] *die sol gepieten der pischhof von maintz pey dem panne. so sol dar gepieten der phaltzgraue von reine pey der ächt.* Schwabenspiegel. Kurzform. I. Landrecht. II. Lehnrecht, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH Fontes iuris N.S. 4, 1/2, ²1974) S. 193. Vgl. Paul SCHEFFER-BOICHORST, Die Wahlausschreiben vom Jahre 1291, in: Paul SCHEFFER-BOICHORST, Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen (1897) S. 338-353; ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 29.